



Satzung

Förderverein der Schule am Museum e.V.

Förderverein der **Schule am Museum e.V.**



SATZUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.02.2006
Neufassung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.04.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Schule am Museum e.V.**“. Er ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein.

Der Verein hat den Sitz in der Stadt Schwabach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung der Aktivitäten und der Interessen der „Schule am Museum“ sowie die Unterstützung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Kinder und Jugendliche bedeuten, die im Vorschul-, Grundschul- und Mittelschulalter sonderpädagogische Förderung benötigen. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen, die in der „Schule am Museum“ ausgebildet werden, hat hierbei die uneingeschränkte Priorität. Die Förderung geschieht in erster Linie durch:

- a) Werbung für besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Vorschüler und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der Verein beabsichtigt zu diesem Zweck u.a. die Herausgabe und Verbreitung von Aufklärungsschriften, sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- b) Unterstützung pädagogischer Anliegen, Projekte, Aktivitäten und Unternehmungen,
- c) Beschaffung von Arbeitsmitteln, die den pädagogischen Zielen dienen,
- d) Unterstützung von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Schule am Museum“.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der „Schule am Museum“ zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Grund der Ablehnung braucht dem Antragsteller nicht bekanntgegeben zu werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Zahlungsweise entscheidet der Vorstand.

Er ist für das laufende Jahr im Voraus jeweils zum 1. April zu entrichten. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Förderverein ist Schwabach.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss und darüber hinaus bei natürlichen Personen durch Tod sowie bei juristischen Personen mit Bekanntgabe der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder mit Erlöschen der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ein unverzichtbares Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden,

- a) wenn es Zweck, Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder
- b) wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief durch den Vorstand mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Empfang Widerspruch beim Vorstand in schriftlicher Form erhoben werden. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, durch persönlichen Einsatz (nur bei natürlichen Personen), durch finanzielle oder sachliche Beiträge die Ziele des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einen Bevollmächtigten vertreten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.

Der Vorstand nach § 26 BGB und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand kann bis zu fünf Personen in den Beirat berufen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt, mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der neuen Wahl.

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet nach Ablauf von drei Jahren, nicht vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin beruft der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied.

§ 9 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vorbereitung der Tagesordnung
- b) Erstellung des Jahresberichts
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des Förderzwecks gem. § 2.

Im Innenverhältnis gilt: In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel

- a) Verwendung von in einer Summe erhaltenen Fördergeldern größer EUR 10.000,-- ohne damit auferlegte Zweckbindung und sofern in voller Höhe für ein Vorhaben vorgesehen
- b) Aufnahme von Verbindlichkeiten in Form von Krediten oder Darlehen
- c) Vornahme von Immobiliengeschäften

hat der Gesamtvorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Der Gesamtvorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl des Gesamtvorstands,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Gesamtvorstands,
- e) Entscheidung über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen, oder die wenigstens zehn Tage vor der Versammlung eingebracht worden sind,
- f) Satzungsänderungen (Ausnahme § 14 letzter Absatz dieser Satzung),
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Auflösung des Vereins.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden oder einem anderen die Mitgliederversammlung leitenden Mitglied des Gesamtvorstands und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig und wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz schreiben eine größere Mehrheit oder Einstimmigkeit vor. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Form der Stimmabgabe bestimmt die Mitgliederversammlung. Soweit kein anderweitiger Beschluss gefasst wird, erfolgt die Abstimmung per Handzeichen.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die zwei höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Stimmenthaltungen gelten weder als Zustimmung noch als Ablehnung.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann mittels Post oder E-Mailnachricht erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (per Brief oder E-Mail) folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge stellen oder eine Ergänzung der bekannt gemachten Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in § 11 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von den gewählten Kassenprüfern (mindestens zwei) geprüft. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Gesamtvorstands noch Angestellte des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters sowie auch die des Gesamtvorstands.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und die entsprechenden zur Abstimmung zu stellenden Änderungen der Satzung der Einladung beigefügt werden.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorschreibt.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 der Satzung an die Stadt Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Abs. 3 zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.

Stand 24.04.2017

Stand vom 24.04.2017